



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	14.07.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 53/08
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 133 BGB, § 157 BGB, § 242 BGB		
Stichwort:	"Aufteilung der Lizenzentgelte"; Ermittlung des zeitlichen Umfangs einer konkludent geschlossenen Vergütungsvereinbarung durch Auslegung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Erfolgen Vergütungsberechnungen und –auszahlungen über einen mehrjährigen Zeitraum, ist dieser Umstand im Rahmen der Auslegung einer konkludenten Vergütungsvereinbarung nach den § 133 BGB, § 157 BGB lediglich ein starkes Indiz dafür, dass die in den Vergütungsabrechnungen enthaltenen Vergütungsparameter auch für die zukünftige Benutzung der Erfindung stillschweigend vereinbart worden sind. Wiederholte Vergütungsberechnungen sind aber keine Voraussetzung für eine stillschweigende Vereinbarung von Vergütungsparametern. Die Auslegung an Hand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls kann deshalb auch bei mehrjährigen Vergütungszahlungen ergeben, dass für die Zukunft keine Vergütungsparameter vereinbart worden sind, wie umgekehrt die jeweiligen Umstände des Einzelfalls auch den Schluss zulassen können, dass trotz bloß einmaliger Vergütungsberechnung und -zahlung Vergütungsparameter auch für zukünftige Benutzung vereinbart worden sind.
2. Ist eine Vergütungsabrechnung aus einer Erfindungsbenutzung durch eine Lizenzerteilung zwar für einen zusammengefassten 3-Jahreszeitraum unter Angabe eines bestimmten "Patent-Anteils" an den Lizenzeinnahmen für die vergüteten Erfindungen vorgenommen, dann ist – bei konkludentem Zustandekommen einer Vergütungsvereinbarung auf der Basis dieser Abrechnung – dieser "Patentanteil" auch für die Zukunft vereinbart und der Arbeitgeber nicht mehr frei, diesen "Patent-Anteil" bei zukünftigen Vergütungsberechnungen zu verändern, wenn kein objektiver Anlass, etwa durch eine periodisch schwankende Lizenzbewertung der zu vergütenden Schutzrechte in dem Lizenzvertrag, vorliegt, sondern aufgrund der Bemessung der Gesamtvergütung durch

die Parteien des Lizenzvertrags eine konstante Festlegung des "Patentanteils" für die Zukunft möglich war.